



Satzung
des
Skiclub (SC)
Bad Griesbach i. Rottal e.V.

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der „Skiclub Bad Griesbach i. Rottal e.V.“ mit Sitz in Bad Griesbach im Rottal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Regelmäßiges Training mit Tages- und Mehrtagesfahrten in die entsprechenden Skigebiete
- Abhalten von Skikursen für Anfänger, Fortgeschrittene und Geübte
- Möglichkeit zur Teilnahme an Skiveranstaltungen
- Ermöglichung von regelmäßigen sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an das Präsidium oder den Kassier zu richten. Das Mitglied gilt rückwirkend als aufgenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats vom Ausschuss die Aufnahme verweigert wird.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Präsidium oder dem Kassier schriftlich anzuzeigen. Bei besonderen Anlässen kann das Präsidium von dieser Regelung Ausnahmen gestatten.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückerstattung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:

- a. Bei grobem, unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- b. Wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

II.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

a) Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bzw. bei Neueintritt zum ersten des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

b) Über Beitragserlass oder Beitragsermäßigung in Härtefällen entscheidet der Vereinsausschuss.

c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Eine Haftung des Skiclubs Bad Griesbach und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied des Skiclubs oder einem Nichtmitglied bei der Teilnahme an Clubveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Skiclub Bad Griesbach abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Skiclub tätigen Person, für die der Skiclub nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Verkehrseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, das erweiterte Präsidium und der Vereinsausschuss.

Das Präsidium besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Präsidenten. Jeder Präsident hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des 2. Präsidenten beschränkt auf den Verhinderungsfall des 1. Präsidenten, die des 3. Präsidenten auf den Verhinderungsfall des 1. und 2. Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8a

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- Präsidium
- Schriftführer
- Kassier
- Pressewart
- den Sportleitern, soweit sie nicht bereits dem Präsidium angehören.

Das erweiterte Präsidium berät das Präsidium nach Bedarf und unterstützt im Einzelfall.

§ 9

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) Das Präsidium
- b) Erweitertes Präsidium
- c) Die Übungsleiter
- d) Mindestens 10 weitere Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Bedarf weitere Ausschussmitglieder zu bestimmen.

Aufgabe des Ausschusses ist die Unterstützung des Präsidiums.

§10

- a) Die Wahlen werden grundsätzlich in einem Turnus von zwei Jahren durchgeführt.
- b) Eine Abkürzung oder Verlängerung der Wahlperiode wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§11

Rechte der Mitgliederversammlung:

- a. Wahl des **Präsidiums**,
- b. Wahl des erweiterten Präsidiums,
- c. Wahl des Ausschusses,
- d. Wahl der Sportleiter,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Entlastung des Präsidiums,
- g. Änderung der Satzung,
- h. Stellung von Anträgen und Beschlussfassung von Anträgen der Tagesordnung,
- i. Auflösung des Vereins,
- j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beträge, über die das Präsidium alleine, bzw. mit Zustimmung des Ausschusses, verfügen kann.
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im letzten Quartal eines Jahres von dem Präsidenten mindestens drei Tage vorher durch die örtliche Presse, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Sind weniger als 5% der wahlberechtigten Mitglieder erschienen, so ist sofort eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

b) Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich nur über Tagesordnungspunkte, die in der nach § 12 a) bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten sind. Den Inhalt der Tagesordnung bestimmt der Präsident, wobei nur Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen sind, die vor Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung durch die örtliche Presse beim Präsidenten eingegangen sind.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium mit einer Frist von mindestens drei Tagen durch die örtliche Presse einberufen werden.

d) Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

e) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation durch die wahlberechtigten Mitglieder. Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies fordert, hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen.

§14

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

III. Verwaltung

§15

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Höhe der Verpflichtungen, die das Präsidium alleine, bzw. mit Zustimmung des Ausschusses eingehen kann, ist begrenzt durch die Beträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden (siehe §11 j der Satzung).

Der Präsident leitet den Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung. Er kann den 2. sowie den 3. Präsidenten zur Geschäftsführung bevollmächtigen.

§16

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§17

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Griesbach i. Rottal,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, skisportliche Zwecke verwenden muss.

Datenschutz

§ 18

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- vollständigen Namen,
- Titel, akademischen Grad (sofern das Mitglied nicht widerspricht),
- Anschrift,
- Telefon,
- Telefaxnummer und E-Mail-Adresse (sofern das Mitglied nicht widerspricht),
- Geburtsdatum (sofern das Mitglied nicht widerspricht),
- Bankverbindung.

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitgliedes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

4. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Bad Griesbach, den 31.10.2015

Datum der letzten Änderung: 16.11.18

Hans Hopper
Präsident